

S T A T U T E N

des

A R I S T O C A T

Verein der Katzenzüchter Liechtensteins

STATUTEN

des ARISTOCAT, Verein der Katzenzüchter Liechtensteins

1 Name - Dauer – Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung "ARISTOCAT, Verein der Katzenzüchter Liechtensteins" hat sich ein Verein der Katzenzüchter Liechtensteins konstituiert.
- 1.2 Der ARISTOCAT ist ein Verein im Sinne von Art. 246 ff des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- 1.3 Die Dauer ist unbefristet
- 1.4 Der Sitz befindet sich in Schaan.

2 Zweck

2.1 Der Zweck des ARISTOCAT ist:

- alles zu fördern, was die Zucht und die Verbesserung der Katzenrassen betrifft, sowie alles zu unternehmen-, was zum Wohle der Katze beiträgt;
- Verbindungen zu schaffen und zu unterhalten zwischen dem ARISTOCAT und der "Fédération Internationale Féline, FIFé" einerseits und deren Mitgliedern andererseits;
- Reglemente betreffend Stammbuch (LOFL), Initial- und Experimental-Reglement (RIEX) und das Zuchtnamenregister zu erstellen und deren Funktionieren zu überwachen;
- die Reglemente der Ausstellungen und anderer Veranstaltungen zu erstellen und deren Funktionieren und Anwendung zu überwachen.

2.2 Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Zusammenschluss der Züchter und Liebhaber von Rassekatzen;
- Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und Fachblättern;
- wissenschaftliche Vorträge, theoretische und praktische Belehrungen in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Pflege, Ernährung und Wertbeurteilung;
- die Vermittlung zuchtwertiger Alt- und Jungtiere;
- Nachweis von Zuchtkatern;
- Veranstaltung von Katzenschauen, internationaler und nationaler Ausstellungen.

3 Zugehörigkeit zur FIFé

Der ARISTOCAT erklärt seine Zugehörigkeit zur "Fédération Internationale Féline, FIFé" und zum Verband der Kleintiere in Liechtenstein und anerkennt deren in Kraft befindliche Statuten und Reglemente.

4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein umfasst:

- Einzelmitglieder mit 1 Stimmrecht;
- Doppelmitglieder mit 2 Stimmrechten;
- Ehrenmitglieder mit 1 Stimmrecht;
- Doppelmitglieder können zwei im gleichen Haushalt lebende Personen sein.

4.2 Mitglied werden kann jeder Volljährige, Minderjährige können ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zu Volljährigkeit nicht wählbar.

4.3 Händler, welche Katzen zum Zwecke des Wiederverkaufs erwerben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

4.4 Über die Aufnahme als Mitglied des ARISTOCAT entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlich eingereichten Beitrittserklärung. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.

4.5 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Beitrages und bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung der Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins sowie der FIFé.

4.6 Neue Mitglieder werden an den Versammlungen namentlich bekanntgegeben und im Vereinsblatt publiziert.

4.7 Der Jahresbeitrag wird pro Kalenderjahr erhoben und durch die GV festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Juni zu bezahlen. Für Mitglieder, die bis Ende August nicht bezahlt haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sämtliche Vereinsleistungen eingestellt. Sie werden ferner auf Jahresende automatisch aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, entrichten für das laufende Jahr die Hälfte des Beitrages.

- 4.8 Es ist untersagt, gleichzeitig Mitglied eines unabhängigen Katzenklubs zu sein.
- 4.9 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Gönner des Vereins ernannt werden, welche sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer GV.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die sich zeitweise für besondere Einsätze zur Verfügung gestellt haben, für die Dauer eines Jahres den Mitgliederbeitrag zu erlassen.

- 4.10 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- 4.11 Austrittsgesuche sind bis Ende Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen; andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
- 4.12 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Begründung aus dem ARISTOCAT ausgeschlossen werden.
- 4.13 Der Ausschluss muss erfolgen bei:
- Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit Kenntnis hatte und diese verschweigt;
 - rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Deliktes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen;
 - Fälschung oder betrügerische Abgabe von Stammbäumen;
 - Verstöße gegen die Statuten und Reglemente der ARISTOCAT sowie der FIFé;
 - nachgewiesenen Verfehlungen in der Tierhaltung.
- 4.14 Der Ausschluss kann erfolgen:
- bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten trotz wiederholter Mahnung;
 - bei Beleidigung eines Mitglieds sowie bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens;
 - bei ungebührlichem Verhalten auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins;
 - bei öffentlich und böswillig abwertender Kritik an einem Richter;
 - bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Vereins bzw. seiner weisungsberechtigten Mitglieder;

- bei unkameradschaftlichem Verhalten, insbesondere der Äusserung von Beleidigungen in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Mitgliedern;
- bei Ausstellung kranker Tiere;
- der Ausschluss ohne Grundangabe gemäss Punkt 4.12 bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.15 Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung als letzte Instanz offen.

5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- der Zuchtkontrolleur
- der Delegierte und dessen Berater
- die Revisoren
- die Zuchtkommission

6 Die Generalversammlung

- 6.1 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der GV zu erfolgen.
- 6.2 Alljährlich ist eine ordentliche GV einzuberufen, die im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat.
- 6.3 Jede fristgerecht einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 6.4 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 3 Wochen vor der GV im Besitze des Präsidenten sein.
- 6.5 Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:
- Appell (Auflage der Präsenzliste) Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Beiträge für Dienstleistung an Mitglieder

- Genehmigung des Budgets
 - Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
 - des Zuchtkontrolleurs
 - der Zuchtkommission
 - Jahresprogramm
 - Statutenrevision
 - Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Verschiedenes
- 6.6 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Abstimmungen werden offen oder auf Verlangen des Vorstandes oder eines der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.
- 6.7 Beschlüsse werden, sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, durch einfaches Mehr gefasst. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können keine Beschlüsse gefasst werden. Das gleiche gilt auch für Anträge von Mitgliedern, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.8 Eine Statutenrevision kann nur von der GV beschlossen werden. Sie erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder. Die Revision ist angenommen, wenn 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder, welche die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen oder in Liechtenstein wohnhaft sind, zustimmen.

7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Materialverwalter
 - Präsident Zuchtkommission

Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, welche liechtensteinische Staatsbürger sind oder in Liechtenstein Wohnsitz haben.

- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.3 Auf Antrag des Vorstandes kann derselbe um 2 weitere Mitglieder erweitert werden.
- 7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam. Geschäfte, welche den Betrag von SFr. 1'000.-- überschreiten, fallen in die Kompetenz der GV. Ausstellungsbedingte Ausgaben unterliegen keinen Beschränkungen.
- 7.5 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Ihm obliegt die Kontrolle sämtlicher Vereinsgeschäfte. Er erstellt der GV jährlich Bericht. Der Präsident zählt automatisch als Delegierter bei der FIFé.
- 7.6 Der Vizepräsident vertritt nötigenfalls den Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Arbeit.
- 7.7 Der Sekretär führt Korrespondenzen und Mutationen sowie Protokoll über die Geschäfte an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 7.8 Der Kassier führt das Kassawesen und sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er schliesst die Bücher per 31.12. jeden Jahres ab und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der GV. Die Gelder sind zinstragend anzulegen. Dem Präsidenten und den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie der Kasse zu gewähren.
- 7.9 Der Materialverwalter verwaltet das Vereinsmaterial, sorgt für dessen Instandhaltung und führt Inventar darüber.
- 7.10 Die Aufgaben des Präsidenten Zuchtkommission sind durch die ARISTOCAT-Reglemente festgesetzt. Ihm steht das Recht zu, nötigenfalls einen Tierarzt beizuziehen. Die durch seine Tätigkeit entstehenden Spesen werden, sofern es angebracht ist, beim Züchter eingezogen. Dem Präsidenten Zuchtkommission unterliegt die Führung des LOFL.
- 7.11 Der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Sekretär oder Kassier führen die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Der Kassier hat Einzelunterschrift für das Postcheckkonto und Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für Bankgeschäfte.
- 7.12 Abrechnungen und Inventare sind dem Präsidenten 14 Tage vor der GV vorzulegen.

7.13 Durch Vereinsarbeit entstandene Auslagen wie Telefonspesen, Porti und dergleichen werden vergütet. Der Vorstand erhält nach Möglichkeit eine Entschädigung.

7.14 Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben weitere Personen an seine Sitzungen beratend zuzuziehen.

7.15 Es liegt im Ermessen des Vorstandes zu bestimmen, ob ein Delegierter und ein Berater an der jährlichen Generalversammlung der FIFé teilnehmen, oder ob der Verein sich vertreten lässt.

Im ersteren Falle bestimmt der Vorstand den Delegierten und dessen Berater, sowie eventuelle weitere Personen, die den Verein vertreten.

7.16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

8 Übrige Vereinsorgane

8.1 Die Revisoren und ein Ersatzmitglied werden auf 2 Jahre gewählt. Sie sind ebenfalls wiederwählbar. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wahlvorschläge können nur aus der Versammlung gemacht werden. Der Vorstand hat kein Vorschlagsrecht. Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, nicht nur rechnerisch die Buchhaltung zu prüfen, sondern auch materiell, das heisst zu überprüfen, ob die Ausgaben dem Budget und den Ausgaben-Kompetenzen des Vorstandes entsprechen. Über die Rechnungsprüfung verfassen sie einen schriftlichen Bericht und stellen allfällige Anträge zuhanden der GV.

9 Technische Kommission (TK)

9.1 Die technische Kommission wird durch auf Grund ihrer Fähigkeiten gewählte Personen gebildet. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
Er ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes. Er kann kein anderes Amt in diesem Organ ausüben.
- zwei weitere Personen (Züchter, Tierärzte, usw.)

9.2 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- 9.3 Die Technische Kommission tritt mindestens vier Mal pro Jahr zusammen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 9.4 Das Protokoll erscheint spätestens 30 Tage nach der Sitzung. Es ist für die Mitglieder des Vorstandes, für die Präsidenten und deren Vorstand aber nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

10 Kompetenzen der Zuchtkommission

- 10.1 Die technische Kommission ist für alle technischen Fragen betreffend Katzenzucht in Liechtenstein zuständig.
- 10.2 Wie die Mitglieder kann sie Anträge an die GV von ARISTOCAT stellen.
- 10.3 Sie erstellt, ändert oder schafft die technischen Reglemente zu den vorliegenden Statuten ab, insbesondere für die Führung des Stammbuches, die Zucht, die Eintragung der Zuchtnamen, die Ausbildung der Richterschüler und für die Zwingerkontrolle.
- 10.4 Ihre die Reglemente betreffenden Beschlüsse treten erst nach Ratifikation durch die GV in Kraft, falls ein Fünftel der Mitglieder des ARISTOCAT die Unterbreitung an dieselbe verlangt. Das Rekursbegehren an die GV ist innert sechzig Tagen nach Versand des Protokolls einzureichen.

11 Wählbarkeit

In die Funktionen des Vereins können Rassekatzenzüchter, welche volljährig sind, gewählt werden. Ausgenommen sind Revisoren.

12 Allgemeines

- 12.1 Für die Durchführung von Ausstellungen sind die jeweils gültigen FIFé-Reglemente massgebend.
- 12.2 Richterschüler, die dem ARISTOCAT seit mindestens drei Jahren als Mitglied angehören, erhalten nach bestandener Richterprüfung nach Möglichkeit eine Entschädigung, die von der GV festgelegt wird.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haften nur das Vereinsvermögen und die Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 13.2 Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Haushalts des ARISTOCAT werden beschafft durch:
- den Jahresbeitrag
 - freiwillige Beträge und Schenkungen
 - Zinsertrag des Vereinsvermögens
 - Gewinne aus Veranstaltungen
 - Diverses
- 13.3 Der Verein besteht, solange sich mindestens 3 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Der Beschluss zur Auflösung kann nur anlässlich einer GV mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 13.4 Bei Auflösung des Vereins wird dessen Eigentum und Vermögen der Zucht von Kleintieren in Liechtenstein verschrieben.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung am 4. Juni 2004 in Schaan genehmigt.

Dies ist die revidierte Fassung vom 22. Mai 2014

Der Präsident

Der Sekretär